

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. August 1997

Kolonnenstraße 30

Telefon: (0 30) 7 87 30 - 344

Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320

GeschZ.: III 15-1.41.3-61/95

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.3-320

Antragsteller:

Gebrüder Trox GmbH  
Heinrich-Trox-Platz  
47504 Neukirchen-Vluyn

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in  
Lüftungsleitungen, Serie KU - K30

Geltungsdauer bis:

21. August 2002

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.\*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt sieben Seiten und elf Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt den Prüfbescheid vom 20. August 1992 mit Prüfzeichen Nr. PA-X 235.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Beim Zulassungsgegenstand handelt es sich um eine Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen in der Ausführung als Brandschutzklappe der Serie KU - K30 für den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken.

Die Brandschutzklappen bestehen aus dem Anschlußkasten, der Absperrklappe mit Lagerung und der Auslöseeinrichtung.

Die Absperrklappe ist im Anschlußkasten um 90° schwenkbar gelagert. Das Schließen des Absperrklappenblattes erfolgt durch eine Zugfeder. Die Absperrklappe wird über ein aus zwei verlöteten Messingblechen bestehendes Schmelzlot in AUF-Stellung gehalten.

Der Luftdurchlaß wird bei geöffneter Absperrklappe sichergestellt. Im Brandfall bei Erreichen einer vorgegebenen Grenztemperatur reißt das Schmelzlot. Die Zugfeder bewegt nun das Absperrklappenblatt und dieses verschließt die Lüftungsleitung.

Nach Maßgabe des Abschnittes 3 der Besonderen Bestimmungen sind die Absperrvorrichtungen der Serie KU - K30 mit der Feuerwiderstandsklasse K 30 U für den Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F 30 geeignet. Die brandschutztechnischen Eignungsprüfungen wurden nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken - Fassung Juni 1988 - durchgeführt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen dürfen ausschließlich in Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) verwendet werden.

Die Absperrvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben des Abschnitts 3 der Besonderen Bestimmungen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt Absperrvorrichtung

#### 2.1.1 Eigenschaften der Bauteile

##### 2.1.1.1 Aufbau der Absperrvorrichtung (Anlage Blatt 2)

Die Absperrvorrichtung besteht aus einem Anschlußkasten (Anlage Blatt 3) und einer Absperrklappe mit innenliegendem Schmelzlot (Anlage Blatt 4). Wahlweise kann zusätzlich ein außenliegendes Schmelzlot (Anlage Blatt 5) und/oder elektrische Endschalter (Anlage Blatt 6) zur Anzeige der Absperrklappenstellung eingesetzt werden.

##### 2.1.1.2 Anschlußkasten (Anlage Blatt 3)

Der Anschlußkasten besteht aus 30 mm Promatect-L-Platten (Pos. 1 und 2), die mit einem Kleber auf Wasserglasbasis (Pos. 6) und Schnellbauschrauben (Pos. 4) zusammengefügt werden. In einer seitlichen Öffnung wird die Absperrklappe (Anlage Blatt 4) eingesetzt. Im Anschlußkasten muß eine Traverse (Pos. 9) zur Befestigung von Luftdurchlässen angeordnet werden, auf der wahlweise ein Lochblech (Pos. 14) angeordnet sein darf.

Die Innenflächen des Anschlußkastens dürfen zusätzlich mit einem Wasserglasanstrich (Natrium-Silikat) oder mit einer Beschichtung aus Polyurethan-Lack oder mit einer 2-Komponenten-Lack-Beschichtung ausgeführt werden.



Zum Anschluß an die feuerwiderstandsfähigen Unterdecken erhält der Anschlußkasten umlaufend Abdeckleisten (Pos. 3) aus 30 mm dickem Promatect-L-Material. Die Verbindung zwischen Anschlußkasten und feuerwiderstandsfähiger Unterdecke erfolgt durch Schnellbauschrauben (Anlage Blatt 2, Pos. 2), und einer Dichtung (Anlage Blatt 2, Pos. 1).

Im übrigen muß der Anschlußkasten den Angaben der Anlage Blatt 3 entsprechen.

#### 2.1.1.3 Absperrklappe (Anlage Blatt 4)

Die Absperrklappe besteht aus dem Anschlußstutzen (Pos. 1) aus verzinktem Stahlblech, in dem das Absperrklappenblatt (Pos. 12 bis 14) drehbar gelagert ist. Am gebördelten Flansch ist er mit der Innenfläche des Anschlußkastens (Anlage Blatt 3, Teil 1) bündig verschraubt. Mittels zwei am Bördelrand angepunkteter Lagerwinkel (Pos. 8), einem Hohlkugelniet (Pos. 10) und einer Scheibe (Pos. 11) muß das Absperrklappenblatt gelagert sein.

Der Anschlußstutzen muß mit einer umlaufenden aufgeklebten Dichtung (Pos. 2) mit der Bezeichnung PROMASEAL-PL ausgeführt werden.

Die Absperrklappenblätter bestehen aus einer runden Scheibe (Pos. 12) aus verzinktem Stahlblech, einer Isolierung (Pos. 14) aus ca. 20 mm dicker Promatect-H-Platte und einer Dichtung (Pos. 13). Die Teile müssen mit Blindniete (Pos. 6) und Scheiben (Pos. 18) zusammengefügt werden. Eine Zugfeder (Pos. 20) schließt das Absperrklappenblatt, wobei dieses gegen den am Anschlußstutzen angepunkteten Anschlagwinkel (Pos. 7) schlägt. An den Schmelzlothaltern (Pos. 4 und Pos. 3) ist das Schmelzlot (Pos. 19) eingehängt. Das Schmelzlot muß aus zwei zusammengelöteten, höchstens 0,4 mm dicken Messingblechen bestehen und im übrigen dem Prüfzeugnis des Verbandes der Sachversicherer e.V., Köln, vom 26.11.1976 entsprechen.

Im Brandfall reißt das Schmelzlot, die Zugfeder schließt das Absperrklappenblatt und das aufschäumende Promaseal-PL-Material dichtet die Spalte zwischen Absperrklappenblatt und dem Anschlußstutzen ab.

Zur Handauslösung muß das Schmelzlot der Absperrklappe ausgehängt werden.

Im übrigen muß die Absperrklappe den Angaben der Anlage Blatt 4 entsprechen.

#### 2.1.1.4 Absperrvorrichtung mit zusätzlichem äußerem Schmelzlot (Anlage Blatt 5)

An der Montageplatte (Pos. 1) ist der Bügel angenietet. Zwischen dem Stößel (Pos. 14) und dem Ende des Bügels ist das Schmelzlot (Pos. 13) eingehängt und mittels der Druckfeder (Pos. 9) vorgespannt.

Die Montageplatte ist außen am Anschlußkasten (Anlage Blatt 3, Teil 1) angeordnet und mit der Gegenplatte (Pos. 6) verschraubt. Der Stößel ragt in den Anschlußkasten hinein, schiebt sich bei thermischer Auslösung nach innen und hakt das innenliegende Schmelzlot (Anlage Blatt 4, Pos. 19) aus.

Im übrigen muß die Absperrvorrichtung den Angaben der Anlage Blatt 5 entsprechen.

#### 2.1.1.5 Elektrische Endschalter (Anlage Blatt 6)

Die Endlagen des Absperrklappenblattes "AUF" und "ZU" können wahlweise über einen oder zwei dafür vorgesehene Endschalter signalisiert werden.

Im übrigen muß die Anordnung der elektrischen Endschalter den Angaben der Anlage Blatt 6 entsprechen.

## 2.2 Herstellung Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtungen sind werkmäßig entsprechend den Anlagen herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtungen sind leicht erkennbar und dauerhaft mit folgenden Angaben entsprechend den Ausführungen der Anlage Blatt 1 zu kennzeichnen:



- Hersteller
- Typenbezeichnung
- Zulassungsnummer
- Feuerwiderstandsklasse
- Zertifizierungsstelle
- Herstellungsjahr
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder)

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, daß die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal täglich ist an mindestens einer Absperrvorrichtung je Größe und Serie zu prüfen, ob die Absperrvorrichtungen mit den Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung übereinstimmen und entsprechend gekennzeichnet sind. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, daß Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der

Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Einbau und die Klassifizierung

### 3.1 Verwendung der Absperrvorrichtung

Die Absperrvorrichtungen der Serie KU - K30 dürfen in Unterdecken, die als selbstständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen, eingebaut werden.

#### 3.1.1 Einbau in Unterdecken

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Unterdecken eingebaut werden, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung sowie als Einlegeplattendecken ausgeführt sind.

In die Absperrvorrichtungen dürfen ausschließlich Lüftungstechnische Einbauten in Form von Luftdurchlässen eingesetzt werden.

### 3.2 Klassifizierung in Feuerwiderstandsklassen

#### 3.2.1 Die Absperrvorrichtungen haben die Feuerwiderstandsklasse K 30 bei Einbau in Decken mit der Feuerwiderstandsklasse von mindestens F 30.

#### 3.2.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch ohne angeschlossene Lüftungsleitungen - z.B. für die Verwendung in Druckdecken - verwendet werden.

### 3.3 Anschluß von Lüftungsleitungen an Absperrvorrichtungen

#### 3.3.1 Krafteinleitung

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur mit solchen Lüftungsleitungen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen und auf die Unterdecken ausüben können.

#### 3.3.2 Dehnungsausgleich

Zum Ausgleich von Längendehnungen der anschließenden Lüftungsleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke müssen Vorkehrungen getroffen werden. Geeignet sind brennbare elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 100 mm Länge (in eingebautem Zustand) oder flexible Rohre aus Stahl oder aus Aluminium, die zwischen Absperrvorrichtung und Lüftungsleitung angeordnet sind.

## 4 Bestimmungen für die Nutzung

### 4.1 Wartung der Absperrvorrichtungen

#### 4.1.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtungen müssen in halbjährlichem Abstand gewartet werden. **Ergeben** zwei aufeinander folgende Wartungen keine Funktionsmängel, **brauchen** die Absperrvorrichtungen nur in jährlichem Abstand gewartet zu werden.



**4.1.2 Durchführung der Wartung**

Die Absperrvorrichtungen müssen entsprechend der Wartungsanweisung (siehe Anlagen 10 und 11) regelmäßig gewartet werden. Der für die Herstellung von Lüftungsleitungen mit Absperrvorrichtungen verantwortliche Unternehmer hat den Bauherrn auf die Wartungspflicht hinzuweisen und ihm die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu übergeben. Bauherren und ihre Rechtsnachfolger ohne genügende Sachkunde müssen die Wartung Sachkundigen übertragen.

**4.2 Übrige Verwendungsbestimmungen**

**4.2.1 Verwendung in Küchen**

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

**4.2.2 Innere Verschmutzung der Absperrvorrichtungen**

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht in Lüftungsleitungen verwendet werden, in denen die Funktionstüchtigkeit der Absperrvorrichtung im Auslösefall als Folge innerer Verschmutzung oder chemischer Kontaminierung der durchströmenden Luft behindert wird.

**4.2.3 Zugänglichkeit von Absperrvorrichtungen**

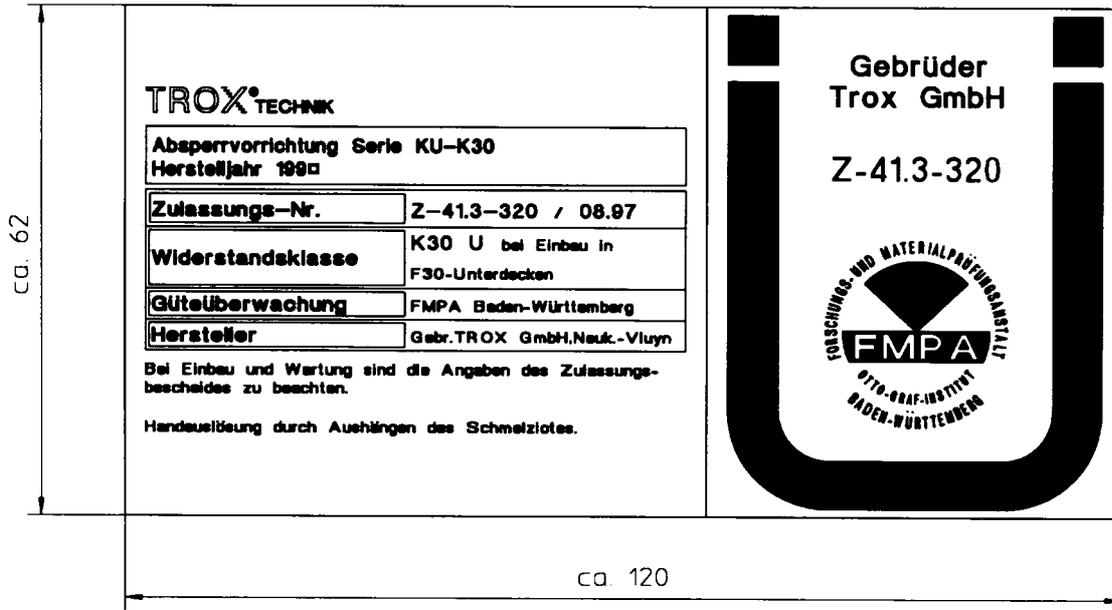
Die Absperrvorrichtungen müssen so eingebaut sein, daß die Schließvorrichtungen von Hand betätigt werden können und eine innere Besichtigung, Wartung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen möglich sind.

**4.2.4 Ausschließliche Verwendung**

Die Absperrvorrichtungen dürfen ausschließlich zu brandschutztechnischen Zwecken verwendet werden.

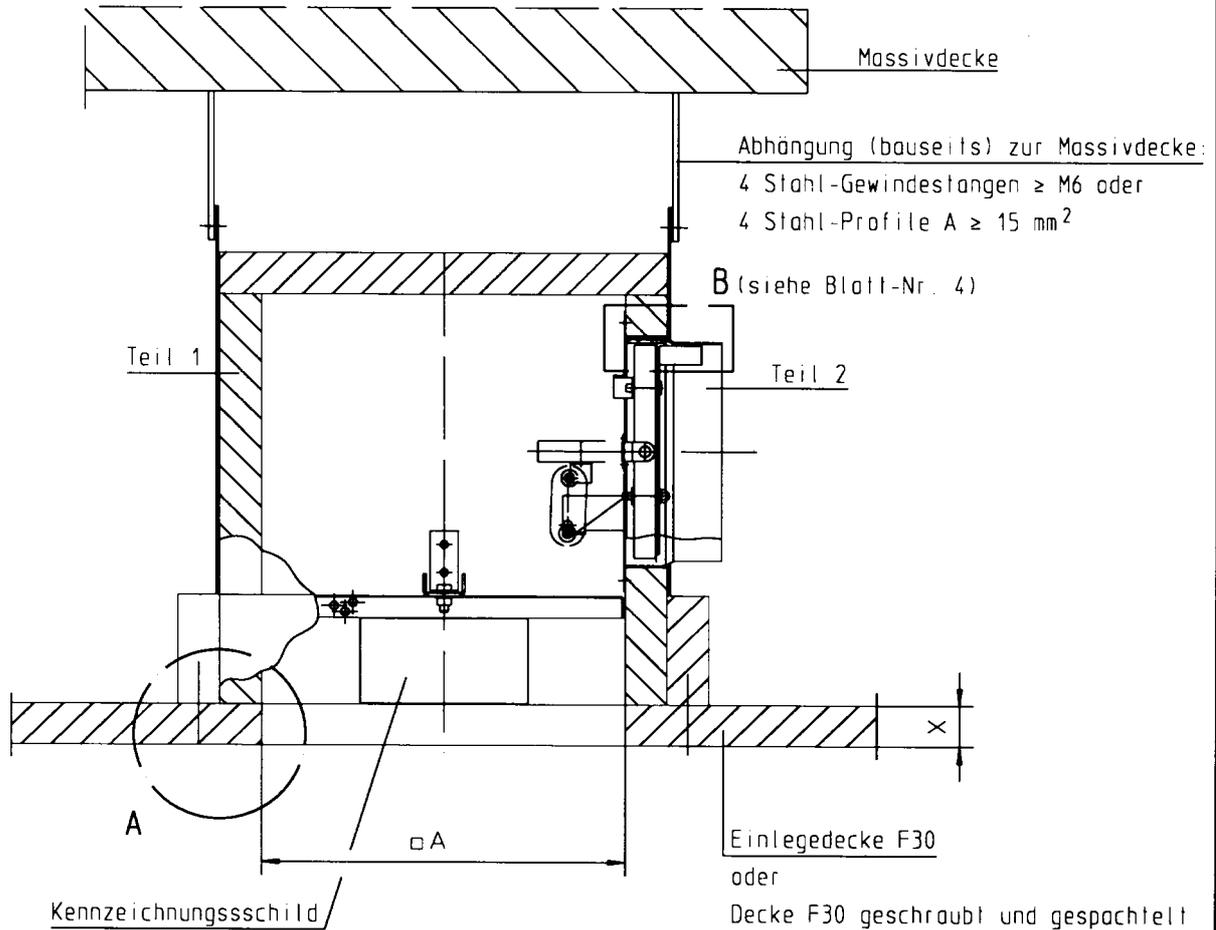
Im Auftrag  
Endrullat





Das Kennzeichnungsschild wird dauerhaft an der Innenseite der Absperrvorrichtung befestigt.

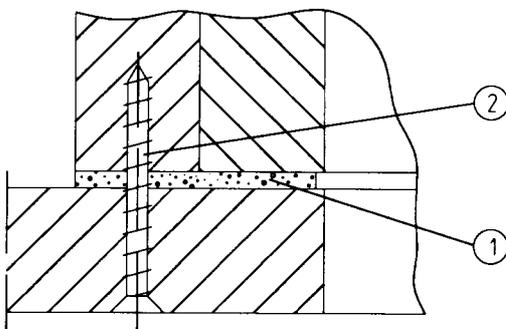
Teil	Benennung	Blatt
	Kennzeichnung	1
	Absperrvorrichtung	2
1	Anschlußkasten	3
2	Absperrklappe	4
	außenliegendes Schmelzlot	5
	Endschalter	6
	Stückliste	7 - 9
	Wartung	10, 11



Abmessungsreihe:  
 NW 300 bis 625  
 □A 260 bis 585

X entsprechend der notwendigen Plattendicke der Decke

A - Befestigung auf der Decke



Schraubenteilung Pos. ②:  
 ca. 175 bis 225

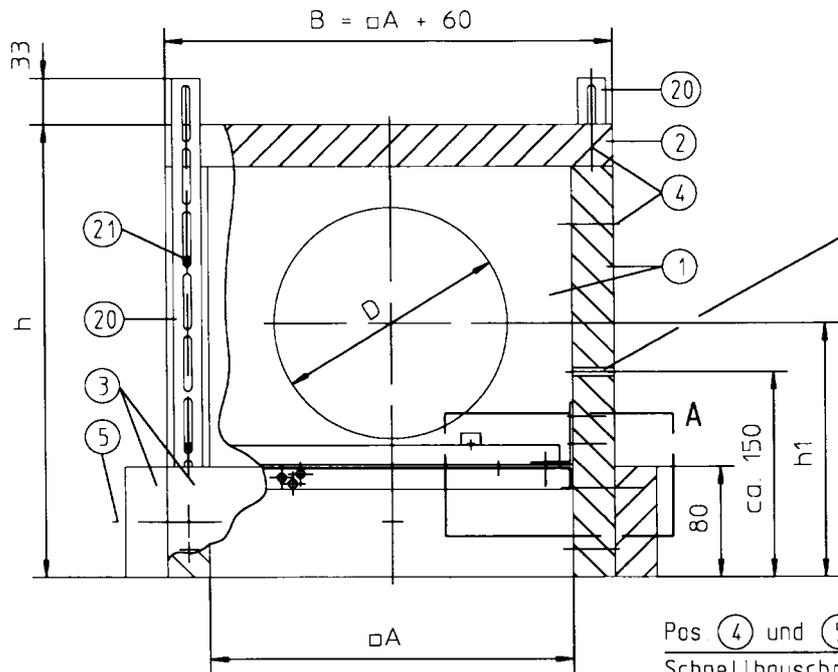
Schulzvermerk nach DIN 34 beachten

Gebrüder Trox GmbH  
 D-47504 Neukirchen-Vluyn

DVS-Nr. EZ05352

Anlage 2 zur allgemeinen  
 bauaufsichtlichen Zulassung  
 Z-41.3-320 vom 21.08.1997

**DIBt**



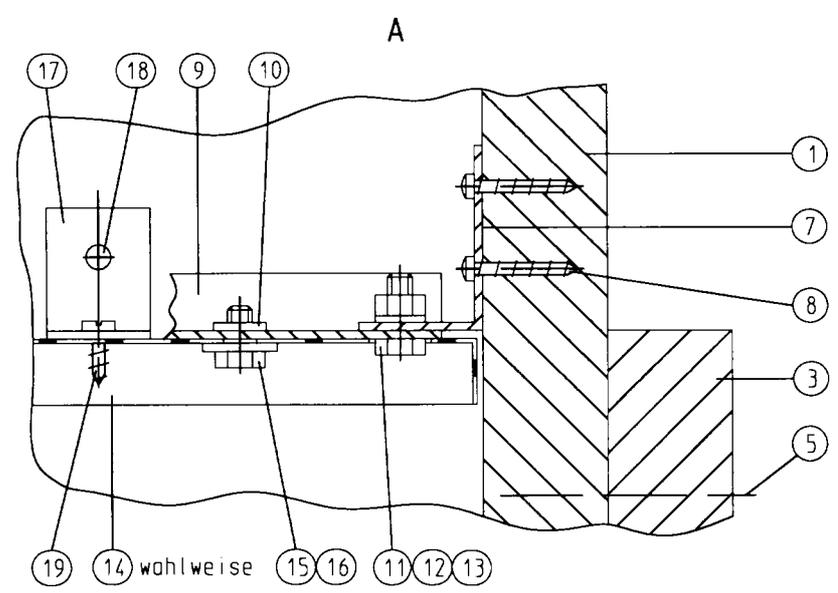
2 Durchgangsbohrungen ø8  
(nur bei Endschalter-  
Anordnung entsprechend  
Blatt-Nr. 6)

Pos. (21)  
Schnellbauschrauben,  
2 - 3 Stück pro Abhängung  
(höhenabhängig)

Pos. (4) und (5)  
Schnellbauschrauben, Tig. ca. 200 mm  
wahlweise  
Stahldrahtklammern, Tig. ca. 100 mm

Stoßstellen mit Kleber (6) verklebt

Anschlußkasten-Innenflächen wahlweise mit einem Anstrich bzw.  
einer Beschichtung (Aufbau siehe Blatt 9)



wahlweise Lochblech, Pos. 14 bis 19,  
Pos. 17 bis 19 nur ab NW 500

NW	A	D	h	h1
300	260	167	327	184
		207	367	204
400	360	167	327	184
		207	367	204
		257	417	229
500	460	207	367	204
		257	417	229
		207	367	204
		322	482	261
600	560	207	367	204
		257	417	229
		322	482	261
625	585	257	417	229
		322	482	261

Abmessungen mit  
Zwischenmaßen  
zugelassen

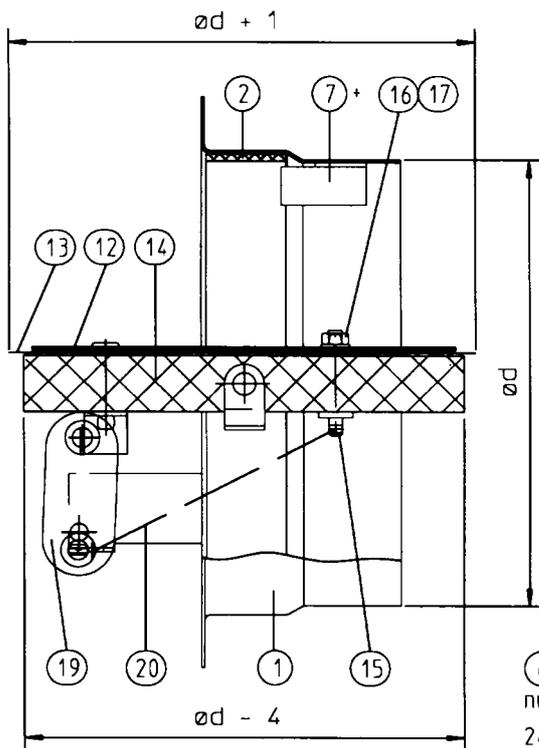
Schulzvermerk nach DIN 34 beachten

Gebrüder Trox GmbH  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

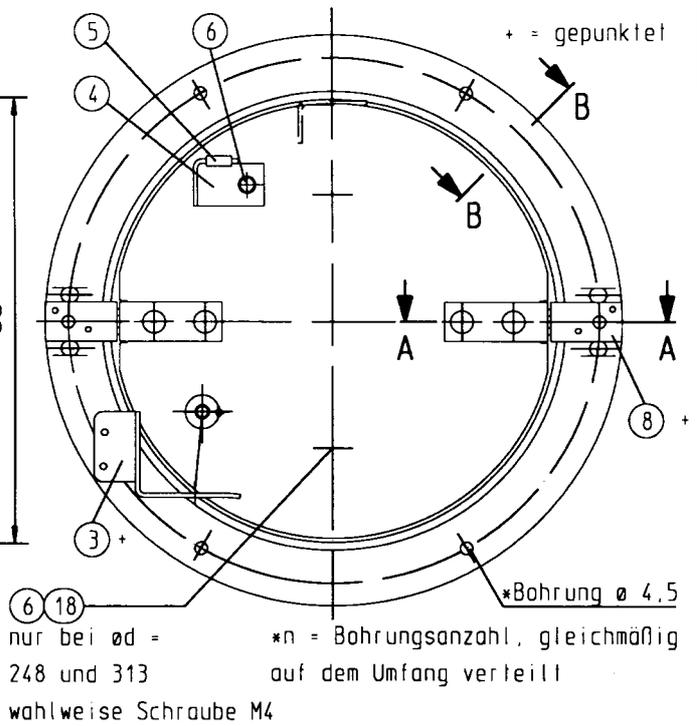
DVS-Nr. EZ05353

Anlage 3 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-320 vom 21.08.1997

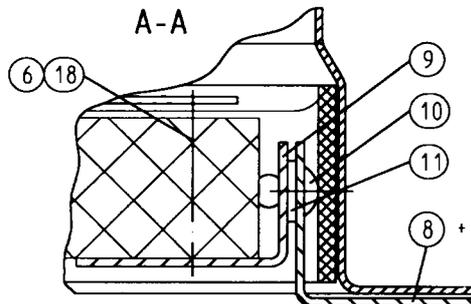
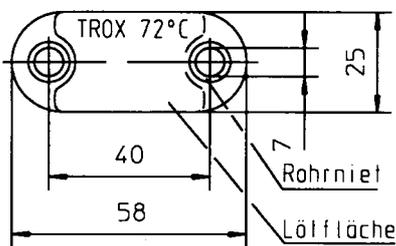
**DIBt**



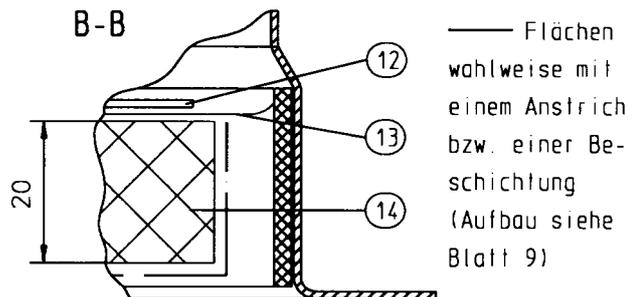
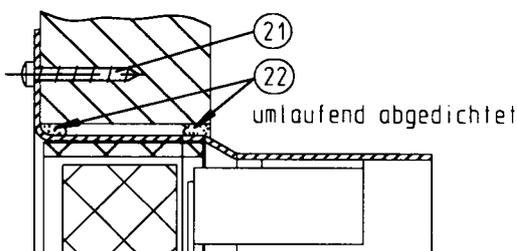
Absperrklappe in ZU-Stellung gezeichnet



Schmelzlot Pos. 19



Befestigung der Absperrklappe an dem Anschlußkasten



$\varnothing d$	158	198	248	313
n	6	6	8	10

Abmessungen mit Zwischenmaßen zugelassen

Schutzvermerk nach DIN 34 beachten

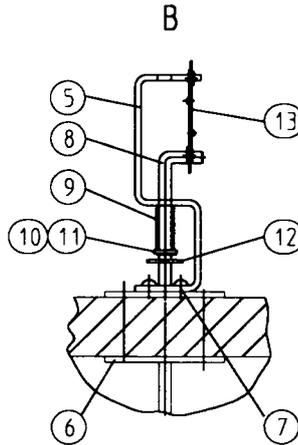
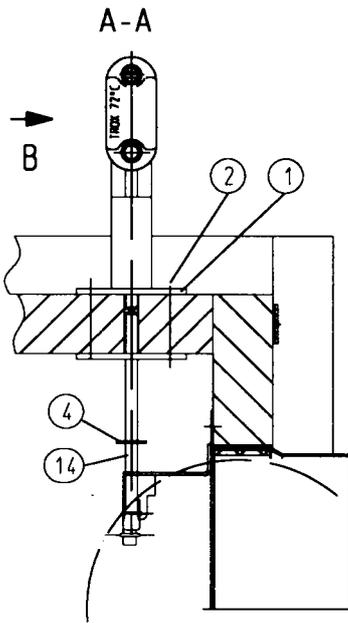
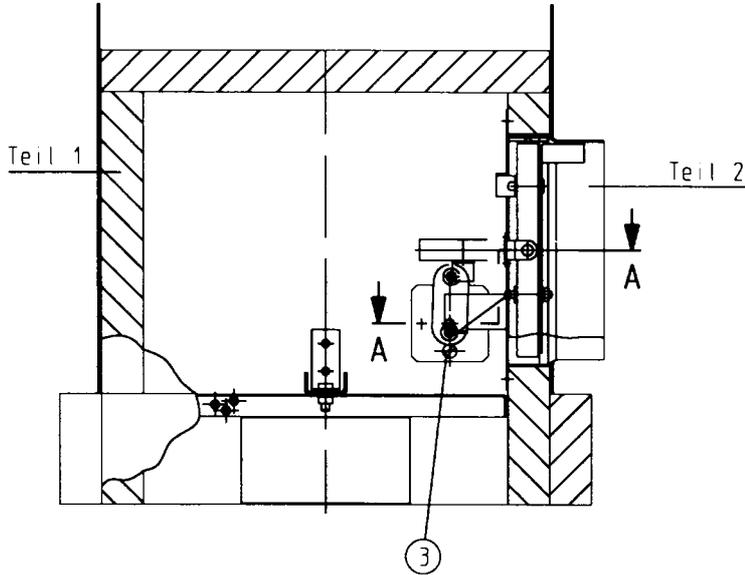
Gebrüder Trox GmbH  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

DVS-Nr. EZ05354

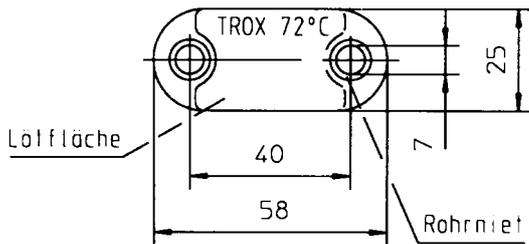
Anlage 4 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-320 vom 21.08.1997



**DIBt**



Schmelzlot Pos. ⑬



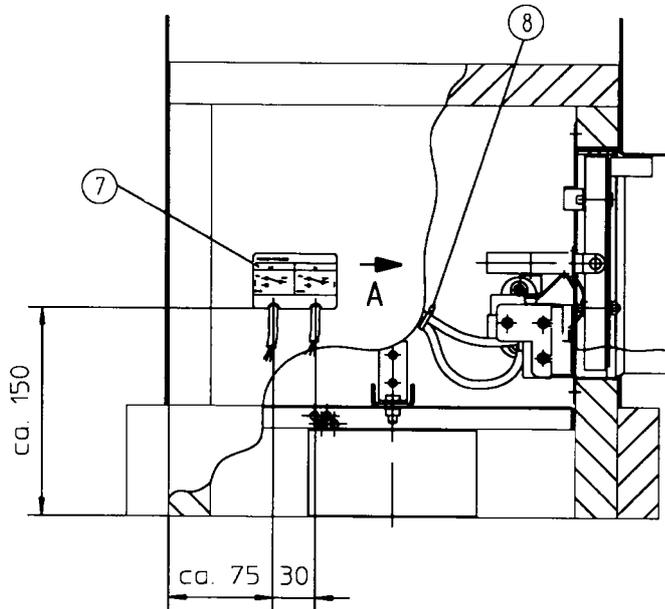
Schulzvermerk nach DIN 34 beachten

Gebrüder Trox GmbH  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

DVS-Nr. EZ05355

Anlage 5 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-320 vom 21.08.1997

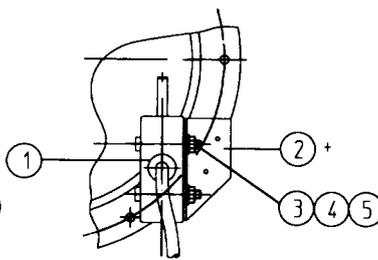
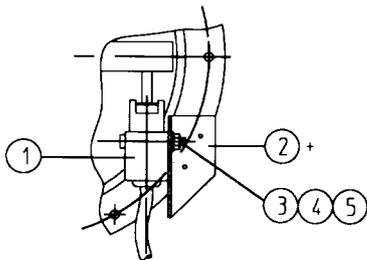
**DIBt**



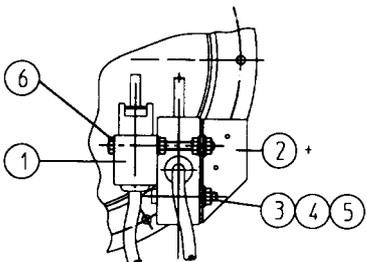
A - Endschalteranzeige

Absperrklappe AUF

Absperrklappe ZU



Absperrklappe AUF und ZU



+ = gepunktet

Schulzvermerk nach DIN 34 beachten

Gebrüder Trox GmbH  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

DVS-Nr. EZ05356

Anlage 6 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-320 vom 21.08.1997

**DIBt**

Pos.	Benennung	Material	Abmessung
------	-----------	----------	-----------

ABSPERRVORRICHTUNG - BEFESTIGUNG AUF DER DECKE - BLATT 2

1	Dichtung	Alsiflex; Gummi; Silicon etc.	
2	Schnellbauschraube	Stahl verzinkt	6 x 70

ANSCHLUSSKASTEN - TEIL 1 - BLATT 3

1	Seitenteil	Promatect-L	30 dick
2	Deckel	Promatect-L	30 dick
3	Abdeckleiste	Promatect-L	30 dick
4	Schnellbauschraube	Stahl verzinkt	6 x 70
5	Schnellbauschraube	Stahl verzinkt	6 x 50
6	Dichtung	Kleber, auf Wasserglasbasis	
7	Winkel	verz. Stahlblech	2,0 dick
8	Schnellbauschraube	Stahl verzinkt	5 x 30
9	Traverse	verz. Stahlblech	2,0 dick
10	Stanzmutter	Stahl verzinkt	M6
11	Skt.-Schraube	Aluminium	M6 x 16
12	Skt.-Mutter	Aluminium	M6
13	Scheibe	Aluminium	6,4
14	Lochblech	verz. Stahlblech	1,0 dick
15	Skt.-Schraube	Stahl verzinkt	M6 x 12
16	Scheibe	Stahl verzinkt	6,4
17	Winkel	Aluminium	2,0 dick
18	Schnellbauschraube	Stahl verzinkt	4 x 25
19	Zyl.-Blechschaube	Stahl verzinkt	4,2 x 13
20	Abhängung	verz. Stahlblech	1,5 dick
21	Schnellbauschraube	Stahl verzinkt	5 x 50

ABSPERRKLAPPE - TEIL 2 - BLATT 4

1	Anschlußstutzen	verz. Stahlblech	1,0 dick
2	Dichtung	Promaseal-PL	27 x 2,5
3	Schmelzlothalter	verz. Stahlblech	1,5 dick
4	Schmelzlothalter	verz. Stahlblech	1,5 dick
5	Distanzhülse	PVC	ø 4 x 1
6	Blindniet	Stahl verzinkt	4 x 30
7	Anschlagwinkel	verz. Stahlblech	1,5 dick
8	Lagerwinkel	verz. Stahlblech	1,5 dick
9	Lagerwinkel	verz. Stahlblech	1,5 dick
10	Hohlriet	Stahl verzinkt	ø 3,9
11	Scheibe	Stahl verzinkt	4,3
12	Scheibe	verz. Stahlblech	1,0 dick
13	Dichtung	Gummi (Neoprene)	ø d + 1; 0,5 dick

Gebrüder Trox GmbH  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

DVS-Nr. EZ05357

Anlage 7 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-320 vom 21.08.1997

**DIBt**

Pos.	Benennung	Material	Abmessung
14	Isolierung	Promatect-H	ca. 20 dick
15	Bolzen	Stahl verzinkt	ø 12
16	Skt.-Mutter	Stahl verzinkt	M5
17	Scheibe	Stahl verzinkt	5,3
18	Scheibe	Stahl verzinkt	4,3
19	Schmelzlot 72 °C	Messing	0,4 dick
20	Zugfeder (F1 = 4,9N; F2 = 24,5 N)	Federstahl verzinkt	d = 1,0; Dm = 10,0
21	Schnellbauschraube	Stahl verzinkt	4 x 25
22	Dichtung	Kleber, auf Wasserglasbasis	

## AUSSENLIEGENDES SCHMELZLOT - BLATT 5

1	Montageplatte	verz. Stahlblech	2,5 dick
2	Zylinderkopf-Schraube	Stahl verzinkt	M5 x 40
3	Schnellbauschraube	Stahl verzinkt	5 x 30
4	Schnellbefestiger	Federstahl verzinkt	ø 6
5	Bügel	Stahl verzinkt	3,0 dick
6	Gegenplatte	Stahl verzinkt	2,0 dick
7	Niet	Stahl verzinkt	4 x 10
8	Haken	Stahl verzinkt	ø 6
9	Druckfeder	Federstahl verzinkt	d = 1,25; Dm = 8,0
10	Scheibe	Stahl verzinkt	6,4
11	Sicherungsscheibe	Stahl verzinkt	5
12	Scheibe	Stahl verzinkt	6,4
13	Schmelzlot 72 °C	Messing	0,4 dick
14	Stößel	Stahl verzinkt	ø 6

## ENDSCHALTER - BLATT 6

1	Endschalter		
2	Winkel	verz. Stahlblech	1,5 dick
3	Zyl.-Schraube	Stahl verzinkt	M4 x 30
4	Skt.-Mutter	Stahl verzinkt	M4
5	Scheibe	Stahl verzinkt	4,3
6	Skt.-Schraube	Stahl verzinkt	M4 x 50
7	Schablone	Papier	40 x 60
8	Kabelbinder	Polyamid 6.6	102 x 2,5

**Anstrich:** Wasserglas (Natrium-Silikat)

**Beschichtung:** Grundierung: Wülfing 20212 Epikote-Metallgrund grün  
(gemischt mit Härter 13 175,5 : 1, Verdünnung 11 155)  
etwa 20 µm dick

Deckschicht: Wülfing 26370 PUR-Lackfarbe grau  
(gemischt mit Härter 02 319,5 : 1, Verdünnung 11 311)  
etwa 40 µm dick

wahlweise darf ein wasserverdünnbarer 2-Komponenten-Epoxydharz-Lack verwendet werden. Schichtdicke (Grundierung und Deckschicht) ca. 60 µm.

Schutzvermerk nach DIN 34 beachten

Gebrüder Trox GmbH  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

DVS-Nr. EZ05359

Anlage 9 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-320 vom 21.08.1997



**DIBt**

Einzelteile und deren Kennzeichnung siehe Anlage Blatt 11

Nach Inbetriebnahme der Lüftungstechnischen Anlage müssen alle Absperrvorrichtungen in halbjährlichem Abstand gewartet werden. Ergeben zwei aufeinanderfolgende Wartungen keine Funktionsmängel, brauchen die Absperrvorrichtungen nur in jährlichem Abstand gewartet zu werden. Werden Wartungsverträge für Lüftungstechnische Anlagen erteilt, empfiehlt es sich, die Wartung der Absperrvorrichtungen in die Wartungsaufträge mit einzubeziehen.

1. Prüfung

1.1 Absperrvorrichtung mit innenliegendem Schmelzlot

Luftdurchlaß - Teil 1 - und ggf. Lochblech - Teil 2 - durch Lösen der Schrauben - Teil 3 - demontieren. Schmelzlot - Teil 4 - aushängen, die Absperrlamelle der Absperrklappe muß selbsttätig schließen. Schmelzlot auf Beschädigung untersuchen - falls keine äußeren Beschädigungen sichtbar sind, Absperrlamelle öffnen und Schmelzlot einhängen.

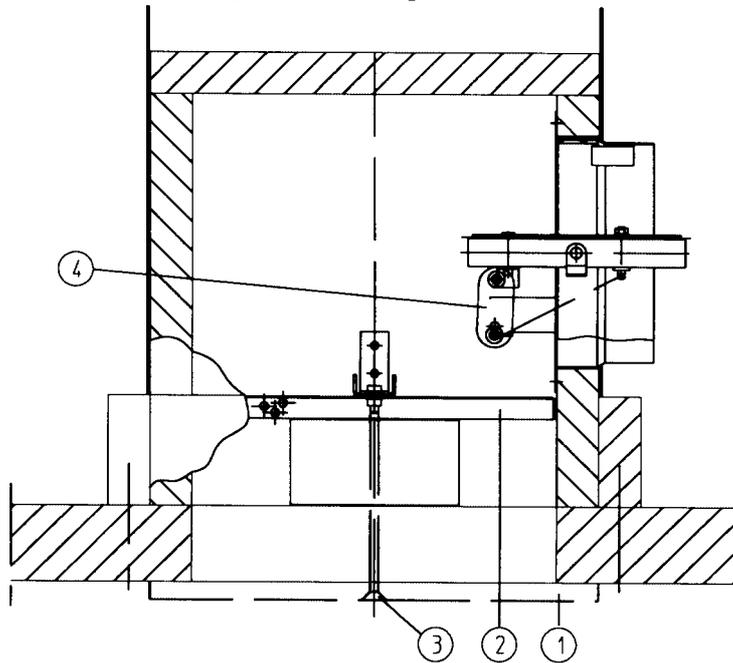
1.2 Absperrvorrichtung mit innen- und außenliegendem Schmelzlot

Prüfungen wie unter 1.1 beschrieben durchführen. Danach das äußere Schmelzlot - Teil 5 - aushängen, die Absperrlamelle der Absperrklappe muß selbsttätig schließen. Schmelzloten - Teil 4 und 5 - auf Beschädigung untersuchen - falls keine äußeren Beschädigungen sichtbar sind, Absperrlamelle öffnen und Schmelzloten wieder einhängen.

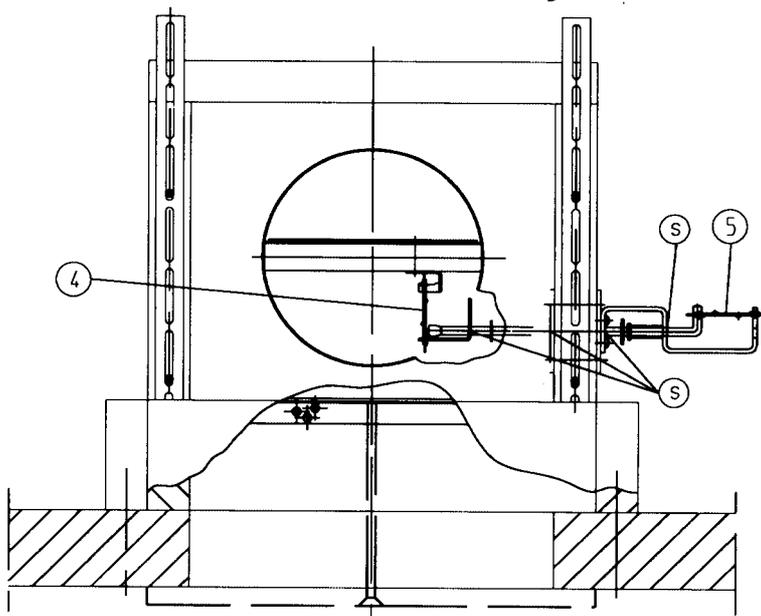
2. Mängelbeseitigung

Haben sich bei der Wartung Mängel gezeigt, so sind diese umgehend zu beseitigen.

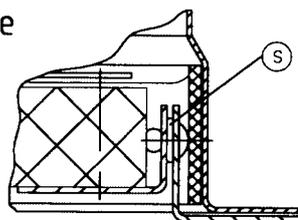
Absperrvorrichtung mit innenliegendem Schmelzlot



Absperrvorrichtung mit innen- und außenliegendem Schmelzlot



Lagerstelle



Ⓢ = bewegliche Teile  
(Lagerungen) nur schmieren,  
wenn nicht leichtgängig.  
Achtung! Als Schmiermittel  
nur harz- und säurefreie  
Öle verwenden.

Gebrüder Trax GmbH  
D-47504 Neukirchen-Vluyn

DVS-Nr. EZ05361

Anlage 11 zur allgemeinen  
bauaufsichtlichen Zulassung  
Z-41.3-320 vom 21.08.1997

**DIBt**